

Vertrieb von
Waren und Dienstleistungen
in Zeiten von Corona



Vertrieb von Waren und Dienstleistungen in Zeiten von Corona

Ein Rechtsleitfaden



Zum Inhalt:

Vertrieb von Waren und Dienstleistungen in Zeiten von Corona

- Leistungsstörungen,
- Informationspflichten,
- Schadensersatzansprüche,
- Geschäftsraummiete,
- drohende Insolvenz von Vertragspartnern,
- Versicherungsdeckung.

Diese Broschüre

gibt schnell und präzise Rat. Denn Handelspartner müssen wissen, ob vertragliche Pflichten während der Pandemie – ggf. abgewandelt – fortbestehen oder ob sie ausgesetzt wurden und welche sonstigen Rechte, Obliegenheiten und Haftungsrisiken zu beachten sind. Der Leitfaden wendet sich an Selbständige, an Geschäftsführer, Rechts- und Vertragsabteilungen kleiner und mittlerer Unternehmen der Handels- und Dienstleistungsbranchen und ihrer Zulieferer, an Kaufleute und Handelsvertreter.

Vorteile auf einen Blick

- Griffige, übersichtliche Darstellung.

- 75 Beispiele, dazu Praxistipps und Formulierungsvorschläge.
- Checkliste für die Durchsetzung und Abwehr von Ansprüchen.
- Hinweise für den Abschluss neuer Verträge.
- Von erfahrenen Experten geschrieben.

Vertrieb von Waren und Dienstleistungen in Zeiten von Corona

Ein Rechtsleitfaden zu
COVID-19-bedingten Vertragsstörungen

Herausgegeben von

Dr. Marius Mann, MBA, M.Jur. (Oxford)
Rechtsanwalt, Partner bei LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG
mbB

Ute Schenn
Rechtsanwältin bei LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB

Dr. Benjamin Baisch
Rechtsanwalt bei LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB



³ Vorwort

Die Ausbreitung des COVID-19-Virus hält die Welt in Atem. Sie führt zu erheblichen Beschränkungen unseres Alltags. Die gesetzlich und behördlich angeordneten Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung von COVID-19 schränken nicht nur das öffentliche Leben erheblich ein, sondern haben auch gravierende wirtschaftliche und daher letztlich auch rechtliche Auswirkungen.

So wurden bekanntermaßen Betriebsstätten geschlossen oder leiden an krankheits- und quarantänebedingtem Personalmangel. Öffentliche und private Einrichtungen, wie beispielsweise Schulen, Museen, Theater oder Sportstätten waren oder sind geschlossen. Gleiches gilt für Gastronomie- und Freizeiteinrichtungen, wie etwa Hotels, Restaurants und Kinos. Großveranstaltungen wie Messen, Festivals oder Volksfeste wurden untersagt und Veranstaltungen wie Hochzeiten oder Betriebsfeiern konnten lange Zeit aufgrund der verordneten Kontaktbeschränkungen nicht stattfinden. Vielerorts herrschen zudem Einreiseverbote. All diese Einschränkungen führen zu Störungen bei der Vertragserfüllung (nachfolgend **„Leistungsstörungen“** oder auch **„Vertragsstörungen“**).

Wie lange das COVID-19-Virus das Zusammenleben und unsere Wirtschaft beeinträchtigen wird und ob wir mit diesem Virus ggf. dauerhaft werden leben lernen müssen, ist derzeit nicht absehbar. Auch ist nicht absehbar, ob nach angekündigten Lockerungen der behördlich verordneten Schutzmaßnahmen ggf. mittel- und langfristig wieder strengere Kontakt- oder sogar Ausgehverbote verhängt werden. Es dürfte jedenfalls davon

auszugehen sein, dass COVID-19 bedingte Störungen auch zukünftige Vertragsschlüsse noch beeinflussen werden.

Dieser Praxisleitfaden soll Arbeitshilfe und Nachschlagwerk für alle sein, die sich mit vertrags- und vertriebsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der „Corona-Krise“ konfrontiert sehen, also Geschäftsführer, Rechts- und Vertragsabteilungen kleiner und mittlerer Unternehmen der Handels- und Dienstleistungsbranchen und ihrer Zulieferer, Selbständige, Kaufleute und Handelsvertreter. In unsere Darstellung sind praktische Erfahrungen eingeflossen, die wir als Rechtsanwälte, insbesondere in den letzten Wochen unmittelbar nach Ausbruch des COVID-19-Virus, u. a. bei der Beratung von Unternehmen, Veranstaltern und öffentlichen Auftraggebern gemacht haben.

Stuttgart, im Juni 2020

Marius Mann

Ute Schenn

Benjamin Baisch

5 Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung

I. Regelungen der Länder

II. Typische coronabedingte Leistungsstörungen in der Praxis

1. Unterbrechung der Lieferkette

2. Verbot von Veranstaltungen

3. Betriebsschließung und damit verbundener Wegfall des Bedarfs

4. Verweigerung der Annahme von Leistungen

B. Vertragliche Regelungen und COVID-19-bedingte Leistungsstörungen

I. „Force-Majeure“-Klauseln (Höhere-Gewalt-Klauseln)

1. Begriff der höheren Gewalt

2. COVID-19 als Fall höherer Gewalt

3. Weitere Rechtsfolgen von „Force-Majeure“-Klauseln

II. „Hardship“-Klauseln

1. ICC-Musterklausel

2. Denkbare durch Corona bedingte „Hardship“-Fälle

C. Gesetzliche Regelungen für COVID-19-bedingte Leistungsstörungen

I. Spezielle Neuregelungen für bestimmte Vertragstypen

1. Dauerschuldverhältnisse mit Verbrauchern und Kleinstunternehmen

2. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume

3. Darlehensverträge

II. Unmöglichkeit der Leistung wegen COVID-19

1. Unüberwindbare Leistungshindernisse als Unmöglichkeit der Leistung

2. Vorübergehende oder endgültige Unmöglichkeit der Leistung

3. Unmöglichkeit wegen Nichterreichens des vertraglich vereinbarten Leistungserfolgs

4. Keine Unmöglichkeit bei Zahlungsverpflichtungen

5. Rechtsfolgen bei Unmöglichkeit der Leistung

III. Leistungsverweigerungsrechte bei grob unverhältnismäßigem Aufwand und bei Unzumutbarkeit

1. Grob unverhältnismäßiger Aufwand

2. Unzumutbarkeit

IV. Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners bei mangelnder Leistungsfähigkeit des Vertragspartners (§ 321 BGB)

V. Vertragsanpassung bei coronabedingter Störung der Geschäftsgrundlage

1. Anwendbarkeit der Regelung zur Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)

2. Voraussetzungen der Störung der Geschäftsgrundlage

3. Rechtsfolgen bei einer Störung der Geschäftsgrundlage

4. Störung der Geschäftsgrundlage und COVID-19

5. Vertragsanpassung bei COVID-19-bedingten Leistungsstörungen – ausgewählte vertragliche Regelungen

⁶VI. Schadensersatz bei COVID-19-bedingten überwindbaren Leistungshindernissen

1. Coronabedingte Lieferverzögerungen

2. Lieferverzögerungen, die vom Schuldner zu vertreten sind

3. Eigenverantwortliche Betriebsschließungen

4. Umfang der Schadensersatzhaftung im Falle von Lieferverzögerungen

VII. Vertragsstrafe bei Verzögerung der Leistung

VIII. Verweigerung der Leistungsannahme durch den Gläubiger

1. Verzug des Gläubigers in Form des Annahmeverzugs (§§ 293 ff. BGB)

2. Verzug des Gläubigers in Form des Schuldnerverzugs (§ 286 BGB)

IX. Beendigung von Verträgen aufgrund von COVID-19-bedingten Leistungsstörungen

1. Rücktritt vom Vertrag

2. Kündigung von Verträgen

3. Vertragsbeendigung ausgewählter Vertragstypen bei COVID-19-bedingten Leistungsstörungen

X. Verjährungshemmung bei COVID-19-bedingten Anspruchsverfolgungshindernissen

XI. Besonderheiten internationaler Kaufverträge – UN-Kaufrecht

D. COVID-19 und (drohende) Insolvenz des Vertragspartners

I. Möglichkeiten zur Absicherung gegen die Insolvenz des Vertragspartners

II. Verträge und ihre Erfüllung in der Insolvenz des - Vertragspartners

E. COVID-19 und Versicherungsansprüche

F. Praxishinweise für den Abschluss neuer Verträge

I. Vertragliche Regelungen zu Lieferfristen und - Selbstbelieferung

II. Vereinbarung von Sonderkündigungsrechten und außerordentlichen Kündigungsrechten

G. Praxisempfehlungen zur prozessualen Durchsetzung und
Verteidigung gegen Ansprüche in Zeiten von Corona
Anmerkungen

7 A. Einleitung

Die staatlichen Regelungen zum Schutz gegen die Ausbreitung des COVID-19-Virus führen in vielen Bereichen zu Störungen des vertraglichen Leistungsaustausches. Dabei spielen die von den Landesregierungen erlassenen Rechtsverordnungen (sog. „**Corona-Verordnungen**“) eine bedeutende Rolle. Nachfolgende Darstellung gibt einen kurzen Überblick über die Regelungen der Bundesländer am Beispiel von Baden-Württemberg.

Die komplexen Rechtsfragen, die sich durch coronabedingte Leistungs- oder Vertragsstörungen stellen, lassen sich durch Beispielfälle besonders anschaulich darstellen. Daher werden wir im Folgenden einige ausgewählte Praxisbeispiele darstellen, auf die wir im Verlauf dieses Praxisleitfadens immer wieder zurückkommen.

Die signifikanten Einschränkungen, ausgelöst durch die gesetzlichen und behördlichen Regelungen gegen die Ausbreitung von COVID-19, haben für viele Unternehmen erhebliche finanzielle und zum Teil existenzielle Auswirkungen. Aus diesem Grund werden wir einen Überblick darüber geben, wie sich die Insolvenz des Vertragspartners auf die Vertragserfüllung auswirkt und wie sich Unternehmen für den Fall der Insolvenz des Vertragspartners absichern können.

Abschließend gibt dieser Leitfaden Praxishinweise zum Abschluss neuer Verträge sowie zur prozessualen Durchsetzung und Verteidigung gegen Ansprüche in Zeiten von COVID-19.

I. Regelungen der Länder

Auf Grundlage von § 32 i. V. m. §§ 28 und 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben die Länder Verordnungen erlassen, die eine Vielzahl von Beschränkungen enthalten. Diese Regelungen sind **tagesaktuell abrufbar** unter:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198>.

So hat beispielsweise das Land Baden-Württemberg in der *Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 vom 17. März 2020* (nachfolgend „**Corona-Verordnung BW**“) insbesondere geregelt, dass

- der Betrieb von Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestätten eingeschränkt ist (§§ 1–1d Corona-Verordnung BW);
- der Studienbetrieb an Universitäten und Hochschulen zeitweilig ausgesetzt ist bzw. war (§ 2 Corona-Verordnung BW);
- der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet ist; zu anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (§ 3 Corona-Verordnung BW);
- außerhalb des öffentlichen Raums Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen verboten sind (§ 3 Corona-Verordnung BW);
- Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte in anderen

Glaubensgemeinschaften grundsätzlich untersagt waren bzw. eingeschränkt sind (§ 3 Corona-Verordnung BW);

- Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland in oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg verboten sind, wobei Ausnahmen für Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung von dem Verbot ausgenommen sind (§ 4 Corona-Verordnung BW);
- der Betrieb von Einrichtungen, wie Kultureinrichtungen (z. B. Museen und Theater), Bildungseinrichtungen (z. B. Volkshochschulen und Musikhochschulen), Kinos, Schwimm- und Hallenbäder, Gaststätten, Messen, Ausstellungen u. v. m. untersagt war bzw. ist (§ 4 Corona-Verordnung BW);
- das Betreten bestimmter Einrichtungen, wie bspw. Krankenhäuser, zu Besuchszwecken verboten ist (§ 6 Corona-Verordnung BW).

Ähnliche Beschränkungen gelten in allen Bundesländern durch die jeweiligen Corona-Verordnungen der Landesregierungen oder behördliche Verfügungen.

II. Typische coronabedingte Leistungsstörungen in der Praxis

Die gesetzlichen und behördlichen Regelungen gegen die Ausbreitung des COVID-19-Virus führen in der Praxis zu Vertragsstörungen, die wir zur besseren Veranschaulichung an einigen ausgewählten Beispielfällen darstellen.

8 1. Unterbrechung der Lieferkette

Vielfach kommt es durch COVID-19 zu Unterbrechungen der Lieferkette, wie folgendes Beispiel veranschaulicht:

BEISPIEL 1:

Ein Unternehmen stellt spezielle Schrauben für Kurbelwellen her, die es an Hersteller von Kurbelwellen liefert. Das Unternehmen schließt seine Produktionsstätte, weil sich bereits einige der Arbeitnehmer mit COVID-19 infiziert haben. Durch die Schließung steht die Produktion der Schrauben still; der Kurbelwellenhersteller wird nicht mehr beliefert. Dies führt dazu, dass auch der Kurbelwellenhersteller nicht mehr produzieren kann. Er kann seinerseits seine Kunden, beispielsweise Automobilhersteller, nicht mehr beliefern.

Zu Unterbrechungen der Lieferkette kann es auch kommen, wenn ein Betrieb durch eine gesetzliche oder behördliche Regelung geschlossen wird oder aufgrund mehrerer Erkrankungen in einem Betrieb Personalmangel herrscht.

2. Verbot von Veranstaltungen

Folgende Beispiele aus der Praxis veranschaulichen die Folgen eines gesetzlichen oder behördlichen Verbots von Veranstaltungen:

BEISPIEL 2:

Eine Messe wird durch die Verordnung eines Landes untersagt. Die Messehallen sind bei Inkrafttreten der Verordnung bereits angemietet, die Messebauer haben die Messestände errichtet.

Tickets für Besucher wurden vielfach verkauft. Der Vermieter der Messehalle verlangt Bezahlung der Miete, die Messebauer fordern die Vergütung für ihre Leistungen und die Besucher möchten die für die Tickets entrichteten Zahlungen zurückerstatten. Außerdem möchten die Aussteller die Miete für die Ausstellungsstände nicht bezahlen.

BEISPIEL 3:

Eine Hochzeit kann aufgrund einer behördlichen Verfügung nicht stattfinden. Die Hochzeitslocation ist bei Inkrafttreten der Verfügung ebenso gebucht wie das Cateringunternehmen und die Band. Auch die Blumendekoration ist bestellt. Der Vermieter der Hochzeitslocation fordert die vereinbarte Miete. Das Cateringunternehmen und die Band verlangen die vereinbarte Vergütung. Der Lieferant der Blumen fordert Abnahme und Bezahlung der Blumen.

3. Betriebsschließung und damit verbundener Wegfall des Bedarfs

Betriebsschließungen können auch dazu führen, dass der Bedarf an Leistungen wegfällt oder sich signifikant verringert. Dies veranschaulicht folgendes Beispiel:

BEISPIEL 4:

Ein Restaurant ist geschlossen, weil der Betrieb von Gastronomieeinrichtungen durch die Verordnungen der Länder untersagt ist. Zwischen dem Inhaber des Restaurants und einem Reinigungsunternehmen besteht ein Vertrag über